

IT-Rahmenvertrag

Nr. 26_OK-NSC

zwischen

openKONSEQUENZ eG
postal. Adresse:
c/o OFFIS e. V.
Escherweg 2
26121 Oldenburg

Registergericht Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) Registernummer: GnR 865

(nachstehend „*Auftraggeber*“ genannt)

und

Firma
Straße Nr.
PLZ Ort
Registergericht Ort, HRB XXX

(nachstehend „*Auftragnehmer*“ genannt)

zusammen auch „die *Parteien*“ genannt
wird folgender Vertrag geschlossen:

1.	Gegenstand des Vertrages	3
2.	Vertragsbestandteile	3
3.	Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge	4
4.	Vertragsanpassung	5
5.	Rechte an Arbeitsergebnissen	6
6.	Berichtswesen	7
7.	Rechnungen, Zahlungsbedingungen	7
8.	Zusammenarbeit	8
9.	Leistungszeit, Verzug	11
10.	Eskalationsverfahren	11
11.	Informationspflichten	11
12.	Informationssicherheit, Vertraulichkeit und externe Werkzeuge	12
13.	Projektverantwortung	13
14.	Vertragsdauer und Kündigungsrecht	13
15.	Subunternehmer	14
16.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	15
17.	Haftplichtversicherung	15
18.	Bewertung der Leistungen	15
19.	Besonderheiten zu Dienstleistungsaufträgen	16
20.	Allgemeine Bestimmungen	16

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere IT-Entwicklungs- und sonstige IT-Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie. Die Beschreibung der vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungen ergibt sich aus den in Ziffer 2.1 genannten Anlagen.
- 1.2. Der Vertrag regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit der Parteien unter dessen Maßgabe einzelne Verträge abgeschlossen werden können. Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 3 dieses Vertrages geregelt.
- 1.3. Der Abrufumfang beträgt ca. 220 Personentage pro Rolle, d.h. ca. 2.200 Personentage pro Jahr für alle Lose und alle Vertragspartner.

Bei Losen mit einer Rolle beträgt das maximale Volumen 440 Personentage pro Jahr. Bei Losen mit zwei Rollen beträgt das maximale Abrufvolumen 880 Personentage pro Jahr.

Soweit in einem Jahr das Volumen nicht ausgeschöpft wird, kann es in einem späteren Vertragsjahr in Anspruch genommen werden.

Die angegebenen Mengen begründen keinen Anspruch auf Mindestabruf.

- 1.4. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass alle von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, einschließlich etwaiger Mitarbeiter eines Subunternehmers, die in der Vereinbarung zur Datenverarbeitung festgelegten Regelungen zum Datenschutz (Anlage F) einhalten.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage	Bezeichnung
B	Leistungsbeschreibung
C	Preisblatt
D	AEB_Dienstverträge
E	AEB_Allgemeine Werkvertragsleistungen
F	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
G	Verpflichtungserklärung zum Datenschutz
H	Quality Committee Handbook (Version 2.1.2)
06	Zuschlagskriterien

- 2.2. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Dies gilt auch für die unter dieser Rahmenvereinbarung abzuschließenden

Einzelverträge.

- 2.3. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen dieses Vertrages und den Vertragsbestandteilen gehen die Regelungen dieses Vertrages vor; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.
- 2.4. Die in der Leistungsbeschreibung geregelten Anforderungen an Zusammenarbeit, Verfügbarkeit, Kommunikation, Dokumentation, Informationssicherheit, eingesetzte Fachkräfte, Arbeitsweise und Qualität der Leistungserbringung gelten als verbindliche Mindestanforderungen für sämtliche Einzelverträge, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich strengere Anforderungen vereinbart werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge

- 3.1. Die Einzelvertragsvergaben erfolgen mittels Mini-Wettbewerb zwischen denjenigen Unternehmen, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 26_OK-NSC einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird die Rahmenvertragspartner zur Angebotsabgabe hinsichtlich der Einzelvertragsvergabe auffordern. Die Einzelaufträge (Abruf der Rollen) werden je Rolle an den Rahmenvertragspartner vergeben, dessen Angebot die höchste Gesamtpunktzahl gemäß den Abrufkriterien (Anlage 06; beim Abruf Skills, Preis und Interview) erreicht. Nach dem erfolgten Abruf wird der Auftraggeber eine elektronische Bestellung unter Verwendung eines Beschaffungsbestellsystems des Auftraggebers abgeben. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nicht gültig. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften.
- 3.3. Die Bestellungen basieren auf dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers, das eindeutig den Namen des Auftraggebers, den Bezug zu diesem Rahmenvertrag, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, den sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Leistungszeitraum bzw. die sich daraus ergebenden Leistungstermine, die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Höhe der Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung, die Rechnungsanschrift, die Ansprechpartner sowie die Mitwirkungshandlungen und sonstigen Leistungen des Auftraggebers angibt. In dem Angebot ist weiterhin anzugeben, ob dienst- oder werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind.
- 3.4. Bei Einzelverträgen über personelle Dienstleistungen sind im Angebot zusätzlich die zur Leistungserbringung vorgesehenen Fachkräfte namentlich, einschließlich Rolle, Qualifikation, Einsatzquote, vorgesehenem Einsatzzeitraum, Sprachkompetenz, Arbeitsort bzw. Remote-Einsatzmodell sowie etwaiger Subunternehmerzuordnung anzugeben. Ein ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vorgenommener Austausch berechtigt den Auftraggeber, die Leistung der Ersatzfachkraft zurückzuweisen.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugewandene Bestellungen innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung des Auftragnehmers, so kommt der Einzelvertrag mit Ablauf des fünften Arbeitstages verbindlich – gemäß Bestellung – zu Stande.

- 3.6. Die Einzelverträge werden ausschließlich unter Geltung der Bestimmungen dieses IT-Rahmenkontraktes geschlossen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Änderung dieses Vertrages.

4. Vertragsanpassung

- 4.1. Die in Anlage C aufgeführten Tagessätze sind innerhalb der Grundlaufzeit (Zuschlag bis 31.12.2028) verbindlich. Eine Anpassung findet in diesem Zeitraum nicht statt, der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Angebote für die Einzelabrufe einen geringeren Tagessatz anzubieten.

- 4.2. Nach dem Ende der Grundlaufzeit verlängert sich der Rahmenvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird (vgl. Ziff. 14 dieses Vertrags). Bei der Vertragsverlängerung findet jährlich eine Anpassung der Vergütung entsprechend der Inflationsrate (Verbraucherpreisindex insgesamt / jährlicher Durchschnittswert) unter den in 4.3 ff. aufgeführten Kriterien statt.

- 4.3. Die Anpassung der Vergütung richtet sich nach dem „Verbraucherpreisindex gesamt“, der monatlich vom statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Im Januar eines jeden Jahres veröffentlicht das statistische Bundesamt einen Jahresdurchschnittswert. Letzterer ist für die Beurteilung, ob eine Anpassung erfolgt, maßgeblich. Die vom statistischen Bundesamt veröffentlichte vorläufige Einschätzung ist hierfür nicht ausreichend. Nur die bestätigten, endgültigen Jahresdurchschnittswerte sind bei der Beurteilung zu beachten.

Das Jahr 2026 wird in seinem Jahresdurchschnitt als „Basisjahr“ angesetzt. Eine Anpassung der Vergütung erfolgt nur dann, wenn der Jahresdurchschnitt des Jahres, vor dem die Anpassung erfolgen soll, eine Steigerung von mehr als 5 % im Verhältnis zum Basisjahr aufweist. (Beispiel: Maßgeblicher Wert bei einer Anpassung zum 01.01.2030 ist der Jahresdurchschnitt für das Jahr 2029)

- 4.4. Die Anpassung der Vergütung bedarf keines gesonderten Verlangens des Auftragnehmers oder des Auftraggebers.
- 4.5. Die Anpassung nach Ziff. 4.3 erfolgt auch zugunsten des Auftraggebers, wenn sich der Jahresdurchschnittswert im Vergleich zum Basisjahr um mehr als 5 % gesenkt hat.
- 4.6. Soweit eine Anpassung erfolgt ist, gilt das Jahr, in dem die Vergütung angepasst wurde, als neues Basisjahr für spätere Anpassungen.
- 4.7. Die Anpassung der Vergütung erfolgt mit der Veröffentlichung der endgültigen Jahresdurchschnittswerte jeweils rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Soweit in der Zeit zwischen dem 01.01. und der Veröffentlichung des endgültigen Jahresdurchschnitts ein Einzelabruf getätigt wird, erfolgt die Beauftragung zunächst nach dem bisherigen Tagessatz. Die Abrechnung erfolgt dann jedoch zum angepassten Tagessatz. Einzelabrufe, die vor dem 01.01. eines Jahres getätigt wurden, sind von der Anpassung der Vergütung nicht erfasst und werden zu dem zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Tagessatz vergütet.

- 4.8. Hat ein Auftragnehmer in seinem Angebot zum Einzelabruf einen Rabatt gewährt, so wird dieser Rabatt prozentual auch auf die angepasste Vergütung berechnet.

5. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 5.1. An vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung der Einzelverträge erzielten Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht sowie das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht einschließlich des Rechts zur Fertigung, Bearbeitung, Umgestaltung und Vervielfältigung unter Ausschluss des AN sowie zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse als Open Source Code ein.
- 5.2. Die mit diesem Vertrag dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte gelten für die openKONSEQUENZ eG sowie für die Mitglieder der openKONSEQUENZ eG zum jeweiligen Zeitpunkt der Nutzung (gemeinsam: „berechtigte Unternehmen“). Die berechtigten Unternehmen dürfen die Arbeitsergebnisse für ihre eigenen betrieblichen Zwecke einsetzen, auch soweit eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 5.1 noch nicht erfolgt ist. Die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder der openKONSEQUENZ eG ist beim Auftraggeber einsehbar; eine gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers zur Nutzung durch ein berechtigtes Unternehmen ist nicht erforderlich.
- 5.3. „Arbeitsergebnisse“ sind alle vom AN spezifisch für den AG geschaffenen Leistungen, soweit sie Gegenstand eigener Rechte sein können, wie Dokumentationen, Berichte, Charts, Studien, Konzepte, Individual-Software sowie Anpassungen von Standardsoftware (einschließlich des Quellcodes).
- 5.4. Drittbestandteile, vorbestehende Werke, Standardsoftware, Open-Source-Komponenten, Bibliotheken, Frameworks und sonstige nicht spezifisch für den Auftraggeber geschaffene Bestandteile werden nur insoweit von der Rechteeinräumung erfasst, wie der Auftragnehmer hierüber verfügen kann. Der Auftragnehmer hat solche Bestandteile vor ihrer Einbringung kenntlich zu machen und die jeweils geltenden Lizenzbedingungen, Nutzungsbeschränkungen und Mitwirkungspflichten nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 5.5. Mit der vereinbarten Vergütung gemäß Anlage C sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Rechteeinräumung abgegolten.
- 5.6. Der AN stellt Erfindungen seiner Arbeitnehmer oder sonstiger eingesetzter Personen für den AG kostenlos zur Verfügung. Der AN verzichtet auf seinen Anteil an den Nutzungs- und Verwertungsrechten und gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Personen ebenfalls auf ihre Miturheberrechte verzichten.
- 5.7. Der AN wird Schutzrecht an Arbeitsergebnissen nicht selbst anmelden.
- 5.8. Der Auftragnehmer darf Open-Source-Komponenten, Bibliotheken, Frameworks oder sonstige Drittbestandteile nur im Einklang mit den im Projekt geltenden technischen und lizenzbezogenen Freigabeprozessen einbringen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch die Einbringung solcher Bestandteile keine Rechte Dritter verletzt werden und keine Lizenzpflichten ausgelöst werden, die der vorgesehenen Nutzung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung oder Weitergabe der Arbeitsergebnisse im

Projektkontext entgegenstehen.

- 5.9. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse jederzeit nach Aufforderung durch den AG spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung dem AG zu übergeben.

6. Berichtswesen

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Wunsch für das jeweilige Kalenderjahr sowie zum Tag der Beendigung dieses Vertrages eine Umsatzbilanz aller unter diesem Rahmenvertrag ausgeführten Leistungen zu übergeben, die nach Auftraggebern, Leistungspositionen und Nettowerten spezifiziert ist.

7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen monatlich nachträglich, spätestens bis zum 15. des Folgemonats in Rechnung.
- 7.2. Nicht abrechenbar sind Leistungen, die über das im Einzelabruf festgelegte Budget hinausgehen, soweit der Auftragnehmer die Budgetüberschreitung nicht vor Anfallen des zusätzlichen Aufwands angezeigt hat und der Auftraggeber dem Mehraufwand schriftlich zugestimmt hat. Soweit der Auftragnehmer vor der Zustimmung zusätzliche Arbeiten erbringt, übernimmt er das Risiko für das Ausbleiben der Zustimmung auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- 7.3. Grundlage für die Abrechnung der Vergütung ist eine vom Auftragnehmer unaufgefordert mit der Rechnung vorzulegende und vom Auftraggeber zu bestätigende detaillierte Aufstellung über geleistete Personentage (Leistungstage) mit Tätigkeitsnachweis, die an den Bedarfsträger zu senden ist.
- 7.4. Der Tätigkeitsnachweis muss die erbrachten Tätigkeiten, die bearbeiteten Aufgaben, den Leistungszeitraum (Datum) sowie den Bezug zum jeweiligen Einzelvertrag nachvollziehbar erkennen lassen. Zeiten, für die keine prüffähige Leistungserbringung nachgewiesen wird, sind nicht abrechenbar.
- 7.5. Eine vergütungspflichtige Leistungserbringung setzt voraus, dass die eingesetzte Fachkraft während der abgerechneten Zeit für die vereinbarte Leistung tatsächlich verfügbar war und die für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung erbracht hat. Zeiten, in denen die Fachkraft aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht arbeitsfähig, nicht erreichbar, nicht mitwirkungsfähig oder nicht entsprechend den vereinbarten Anforderungen einsetzbar war, sind nicht abrechenbar.
- 7.6. Rechnungen werden vom Auftragnehmer nachprüfbar erstellt und unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften unter Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder der USt-Id-Nummer sowie der Nummer und des Datums des IT-Rahmenkontraktes und der Bestellung an die in der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle übersandt. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen fortlaufend zu nummerieren und als Teil- bzw. Schlussrechnung auszuweisen. Grundsätzlich ist nur eine Rechnung mit Durchschrift einzureichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine dienstvertraglichen Leistungen monatlich abzurechnen. Beim Werkvertrag erfolgt die

Zahlung je nach einzelvertraglicher Regelung.

- 7.7. Die Zahlungsfrist für die Vergütung beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Bank-/Kreditinstitut des Auftraggebers.
- 7.8. Sind Rechnungen nicht ordnungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Zusammenarbeit

Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

- 8.1. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der engen Kooperation der Parteien. Die Parteien werden sich über alle Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen haben können.
- 8.2. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die von ihnen eingesetzten Personen die für die Erbringung und Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Befugnisse haben, Erklärungen der anderen Parteien entgegenzunehmen und Entscheidungen zu treffen.
- 8.3. Die Ansprechpartner dürfen während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt werden.

8.4. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Auftraggeber ist:

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anforderungen an eingesetzte Fachkräfte

- 8.5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Fachkräfte während der gesamten Leistungserbringung die im jeweiligen Einzelvertrag, in der Leistungsbeschreibung und in den Profilanforderungen festgelegten fachlichen, technischen, sprachlichen, kommunikativen und organisatorischen Anforderungen erfüllen.

- 8.6. Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, in einem durch den Auftraggeber fachlich geführten, integrierten und überwiegend remote arbeitenden Team wirksam mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere eigenverantwortliches Arbeiten, verlässliche Kommunikation, aktive Mitwirkung an Abstimmungen, nachvollziehbare Dokumentation, frühzeitige Anzeige von Risiken, Blockaden und Abhängigkeiten sowie die Bereitschaft, Wissen und Arbeitsergebnisse teamgerecht zu teilen.
- 8.7. Die Einbindung eingesetzter Fachkräfte in Projektbesprechungen, Arbeitsabläufe, fachliche Abstimmungen, technische Klärungen, Projektwerkzeuge und gemeinsame Arbeitsstände dient ausschließlich der fachlichen Koordination der Leistungserbringung. Sie begründet keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers im arbeitsrechtlichen Sinne und keine arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber den eingesetzten Fachkräften.
- 8.8. Der Auftragnehmer bleibt für die organisatorische und disziplinarische Steuerung seiner eingesetzten Fachkräfte verantwortlich. Die fachliche Steuerung der Zusammenarbeit im Projektkontext erfolgt durch den Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages, der Einzelverträge und der Leistungsbeschreibung. Arbeitsrechtliche Weisungen gegenüber den eingesetzten Fachkräften werden durch den Auftraggeber nicht erteilt.

Remote-Arbeit und Besprechungen

- 8.9. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fachkräfte über eine für die Leistungserbringung geeignete technische Ausstattung, eine stabile Internetverbindung sowie eine störungsarme und vertrauliche Arbeitsumgebung verfügen. Arbeitsorte, die konzentrierte, vertrauliche oder störungsarme Mitarbeit nicht gewährleisten, sind für die Leistungserbringung nicht geeignet. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Abstimmung zulässig.
- 8.10. Die eingesetzten Fachkräfte haben an den für ihre Rolle erforderlichen Abstimmungen, Besprechungen und Reviews pünktlich, vorbereitet und aktiv teilzunehmen. Dies umfasst insbesondere teaminterne Abstimmungen, fachliche Klärungen, technische Diskussionen, Reviews, Planungsformate sowie sonstige im Projektkontext vorgesehene Termine.
- 8.11. In Video-Besprechungen wird grundsätzlich die Nutzung der Kamera vorausgesetzt. Eine Teilnahme ohne Kamera ist in begründeten Einzelfällen zulässig, insbesondere bei technischen Einschränkungen, kurzfristigen Ausnahmesituationen oder vorheriger Abstimmung. Die regelmäßige Teilnahme ohne Kamera entspricht nicht den Anforderungen an die vorgesehene Zusammenarbeit.
- 8.12. Der Auftragnehmer hat Beeinträchtigungen der Zusammenarbeit, insbesondere wiederholte verspätete Teilnahme, unzureichende Erreichbarkeit, störende Arbeitsumgebungen, unzureichende Audio- oder Videoqualität oder sonstige erhebliche Einschränkungen der Mitwirkung, nach Hinweis durch den Auftraggeber unverzüglich abzustellen.

Arbeitsfortschritt, Werkzeuge und Dokumentation

- 8.13. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fachkräfte die im Projekt vorgegebenen Werkzeuge, Ablagestrukturen, Kommunikationswege und Arbeitsabläufe verwenden. Arbeitsergebnisse, Entscheidungen, offene Punkte, Quellcode, Dokumentation und relevante Abstimmungsergebnisse sind in den hierfür vorgesehenen Systemen nachvollziehbar abzulegen oder zu pflegen. Eine ausschließlich lokale oder außerhalb der Projektwerkzeuge geführte Dokumentation genügt nicht.
- 8.14. Die eingesetzten Fachkräfte haben den Stand übernommener Aufgaben nachvollziehbar zu halten. Hierzu gehören insbesondere die zeitnahe Pflege vereinbarter Arbeitsstände, die frühzeitige Anzeige von Blockaden, Risiken und Abhängigkeiten sowie die nachvollziehbare Darstellung fachlicher oder technischer Klärungsbedarfe.
- 8.15. Arbeitsergebnisse gelten im Projektkontext erst dann als abgeschlossen, wenn die jeweils vereinbarten fachlichen, technischen und qualitätssichernden Anforderungen erfüllt sind. Hierzu können insbesondere Code-Review, automatisierte Tests, Dokumentation, Nachvollziehbarkeit technischer Entscheidungen, Integrationsfähigkeit, Sicherheitsanforderungen sowie die Aktualisierung betroffener Projektartefakte gehören.

Abwesenheiten und Kontinuität

- 8.16. Geplante Abwesenheiten der eingesetzten Fachkräfte, insbesondere Urlaub, Fortbildungen oder sonstige längerfristige Nichtverfügbarkeiten, sind durch den Auftragnehmer so rechtzeitig mitzuteilen und abzustimmen, dass die Arbeitsfähigkeit des Teams, die Bearbeitung übernommener Aufgaben und erforderliche Abstimmungen nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- 8.17. Bei absehbaren Abwesenheiten, Unterbrechungen oder Beendigungen des Einsatzes einer Fachkraft hat der Auftragnehmer eine geordnete Übergabe offener Aufgaben, getroffener Entscheidungen, relevanter Zwischenergebnisse, bekannter Risiken und sonstiger für die Weiterbearbeitung erforderlicher Informationen sicherzustellen.
- 8.18. Parallele Verpflichtungen der eingesetzten Fachkräfte dürfen deren Verfügbarkeit, Mitwirkung, Reaktionsfähigkeit und kontinuierliche Bearbeitung der übernommenen Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages nicht beeinträchtigen.

Austausch eingesetzter Fachkräfte

- 8.19. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auf wiederholte oder erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungserbringung oder Zusammenarbeit durch eine eingesetzte Fachkraft hinweisen. Dies gilt insbesondere bei unzureichender fachlicher, technischer, sprachlicher, kommunikativer oder organisatorischer Eignung, wiederholter Nichtverfügbarkeit, nicht hinreichender Mitwirkung, erheblichen Verstößen gegen Sicherheits- oder Dokumentationsanforderungen oder wiederholter Nichteinhaltung der Anforderungen an Remote-Arbeit und Besprechungen.
- 8.20. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur unverzüglichen Abstellung der Beeinträchtigung zu ergreifen. Führt dies nicht innerhalb angemessener

Frist zu einer nachhaltigen Verbesserung oder ist dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Einsatzes aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung nicht zumutbar, kann der Auftraggeber den Austausch der betroffenen Fachkraft verlangen.

- 8.21. Der Austausch darf nur durch eine Fachkraft erfolgen, die mindestens gleichwertig qualifiziert ist und die Anforderungen des jeweiligen Einzelvertrages, der Leistungsbeschreibung und der einschlägigen Profilanforderungen erfüllt. Der Einsatz der Ersatzfachkraft bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Leistungszeit, Verzug

- 9.1. Die verbindliche Leistungszeit (der Ausführungszeitraum bzw. die Leistungstermine) ist im Einzelvertrag zu vereinbaren.
- 9.2. Überschreitet der Auftragnehmer die im Einzelvertrag festgelegte verbindliche Leistungszeit, hat er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom Auftragswert, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Auftragswert (netto) des zugrundeliegenden Einzelvertrages zu zahlen. Eine Vertragsstrafe ist nicht fällig, wenn der Auftragnehmer sie nicht zu verantworten hat, was der Auftragnehmer zu beweisen hat. Der Auftraggeber entscheidet über die Geltendmachung der Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Vorbehaltes bedarf. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verzuges anzurechnen.

10. Eskalationsverfahren

Allgemeines

- 10.1. Treten im Zusammenhang mit den Leistungen nach diesem Vertrag und den Einzelverträgen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Parteien angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.
- 10.2. Das Eskalationsverfahren kann insbesondere bei wiederholten oder erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung, unzureichender Verfügbarkeit eingesetzter Fachkräfte, wiederholter Nichterfüllung von Mitwirkungs-, Kommunikations-, Dokumentations- oder Sicherheitsanforderungen, Streitigkeiten über die Eignung eingesetzter Fachkräfte sowie bei Verzögerungen, Qualitätsmängeln oder sonstigen Leistungsstörungen eingeleitet werden.
- 10.3. Das Recht der Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, bleibt von der Pflicht, ein Eskalationsverfahren durchzuführen, unberührt.

11. Informationspflichten

- 11.1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über Änderungen der Lieferantenstammdaten zu informieren.
- 11.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über wesentliche Änderungen in

der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer-/Gesellschafterstruktur unverzüglich zu informieren.

- 11.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu informieren, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung, die Verfügbarkeit eingesetzter Fachkräfte, die Einhaltung von Terminen, die Qualität der Arbeitsergebnisse, die Informationssicherheit, den Datenschutz oder die Vertraulichkeit projektbezogener Informationen beeinträchtigen können.
- 11.4. Hierzu zählen insbesondere absehbare Nichtverfügbarkeiten eingesetzter Fachkräfte, geplante oder notwendige Personalwechsel, Sicherheitsvorfälle, Verdachtsfälle auf unzulässige Offenlegung oder Verarbeitung projektbezogener Informationen, erhebliche technische Störungen, relevante Änderungen beim Einsatz von Subunternehmern sowie Umstände, die die Erfüllung der Anforderungen aus Leistungsbeschreibung oder Einzelvertrag gefährden können.
- 11.5. Soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass Mitwirkungshandlungen, Informationen, Zugänge, Entscheidungen oder sonstige Beiträge des Auftraggebers für die Leistungserbringung fehlen oder nicht ausreichen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich und nachvollziehbar mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer einen solchen Hinweis, kann er sich auf eine hierdurch verursachte Behinderung der Leistungserbringung nur berufen, soweit die Behinderung für den Auftraggeber offenkundig war.

12. Informationssicherheit, Vertraulichkeit und externe Werkzeuge

- 12.1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass projektbezogene Informationen, Zugangsdaten, Quellcode, technische Unterlagen, fachliche Daten, Logs, Konfigurationen und sonstige vertrauliche Inhalte nur in den hierfür vorgesehenen und vom Auftraggeber freigegebenen Systemen verarbeitet, gespeichert oder weitergegeben werden.
- 12.2. Die Nutzung nicht freigegebener Werkzeuge, privater Speicherorte, privater Kommunikationskanäle, privater E-Mail-Konten oder privater Accounts für projektbezogene Inhalte ist unzulässig, soweit keine ausdrückliche Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt.
- 12.3. Der Einsatz externer KI-, Analyse-, Übersetzungs-, Codegenerierungs- oder sonstiger Online-Werkzeuge für projektbezogene Inhalte ist nur zulässig, soweit diese Werkzeuge durch den Auftraggeber freigegeben sind und die jeweils geltenden Vorgaben zu Informationssicherheit, Datenschutz, Vertraulichkeit, Urheberrechten und Lizenzbedingungen eingehalten werden. Projektbezogene Daten, Quellcode, Zugangsdaten, Logs, technische Unterlagen oder fachliche Informationen dürfen nicht ohne Freigabe in externe Dienste eingebracht werden.
- 12.4. Der Zugriff auf projektbezogene Systeme und Informationen darf nur von Arbeitsorten, Geräten und Netzen aus erfolgen, die den geltenden Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit entsprechen. Der Auftraggeber kann Vorgaben oder Einschränkungen zum Zugriff aus bestimmten Ländern, Netzen oder Umgebungen festlegen, soweit dies aus Sicherheits-, Datenschutz- oder Betriebsgründen

erforderlich ist.

13. Projektverantwortung

- 13.1. Bei werkvertraglichen Leistungen trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für den Erfolg der geschuldeten Leistung, die ausschließlich im direkten Einflussbereich des Auftragnehmers liegt. Dies gilt auch dann, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein gemeinsames Projektteam gebildet wird.
- 13.2. Von dieser Regelung explizit ausgenommen sind übergeordnete Projektverantwortungen. Dies sind insbesondere die openKONSEQUENZ Mitwirkungspflichten, die in den Einzelverträgen individuell festgelegt werden, wie z.B. technische Infrastrukturen, Systemzugänge, Räumlichkeiten, Projektrollen, Projektansprechpartner etc.

14. Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- 14.1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlag in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Danach verlängert sich der Rahmenvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf durch die openKONSEQUENZ oder den AN ordentlich gekündigt wird. Bereits getätigte Abrufe bleiben von der Kündigung unberührt.
- 14.2. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt acht Jahre.
- 14.3. Das Recht zur Kündigung dieses Rahmenvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der openKONSEQUENZ steht insbesondere ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- in den Vermögensverhältnissen des AN wesentliche Verschlechterungen eintreten, die erwarten lassen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann oder
 - zahlreiche (mehr als drei) oder schwerwiegende Vertragsverstöße über einen oder mehrere Einzelverträge hinweg vorliegen
 - der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz, Vertraulichkeit, Nutzung freigegebener Werkzeuge oder den Umgang mit projektbezogenen Informationen verstößt,
 - der Auftragnehmer wiederholt nicht in der Lage ist, geeignete Fachkräfte entsprechend den Anforderungen dieses Vertrages, der Leistungsbeschreibung oder der Einzelverträge bereitzustellen,
 - der Auftragnehmer trotz Hinweis des Auftraggebers erhebliche Beeinträchtigungen der Zusammenarbeit, Verfügbarkeit, Dokumentation oder Leistungserbringung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt,
 - der Auftragnehmer Fachkräfte ohne erforderliche Zustimmung austauscht oder nicht genehmigte Subunternehmer einsetzt,
- und deswegen bei verständiger Würdigung der Gesamtsituation eine Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen unzumutbar ist.

- 14.4. Eine Kündigung dieses Rahmenvertrags lässt die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Einzelverträge unberührt.
- 14.5. Wird jedoch der Rahmenvertrag durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund gekündigt, so ist der Auftraggeber berechtigt auch von sämtlichen bei Vertragsbeendigung noch nicht erfüllten Einzelverträgen entschädigungslos zurückzutreten bzw. diese aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgte, den der AN nicht verschuldet hat.
- 14.6. Im Rahmenvertrag und den Einzelverträgen statuierte Verpflichtungen, die sich auf den Zeitraum nach deren Beendigung beziehen, bleiben bis zu ihrem vereinbarten Ende bzw. entsprechend ihrer Natur bestehen.

15. Subunternehmer

- 15.1. Die Übertragung von Teilen einzelvertraglich vereinbarter Leistungen oder der Leistung im Ganzen vom Auftragnehmer auf einen Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 15.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Subunternehmer und deren eingesetzte Personen sämtliche Anforderungen dieses Vertrages, der Leistungsbeschreibung, der Einzelverträge sowie der Anlagen zu Datenschutz, Informationssicherheit, Vertraulichkeit, Dokumentation, Zusammenarbeit und Rechteeinräumung einhalten. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung.
- 15.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die für die Leistungserbringung vorgesehenen Personen eines Subunternehmers namentlich einschließlich Rolle, Qualifikation, Einsatzzeitraum und Zuordnung zum jeweiligen Einzelvertrag mitzuteilen. Für den Austausch solcher Personen gelten die Regelungen zum Austausch eingesetzter Fachkräfte entsprechend.
- 15.4. Der Auftragnehmer wird die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen – Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) - in der jeweils gültigen Fassung beachten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, jederzeit aktuelle Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung der Mindestlöhne, zu übergeben.
- 15.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Haftungsansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder die von diesem eingesetzten Subunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem AEntG nicht nachkommen.
- 15.6. Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Subunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 15.2, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des

Vertrages nach Ziffer 14 berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % vom Gesamtauftragswert (netto) des zugrundeliegenden Einzelvertrages zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach dem AEntG (insbesondere zur Zahlung der Mindestlöhne) angerechnet.

15.7. Über die Geltendmachung der Vertragsstrafe wird im Vorfeld im Steering Board beraten. Der Auftraggeber entscheidet über die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

15.8. Im Falle der Unterbeauftragung muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass dem Auftraggeber mindestens die nach diesem Vertrag vereinbarten Rechte an den Arbeitsergebnissen zustehen, die diese hätten, wenn die Arbeitsergebnisse von dem Auftragnehmer selbst erzielt worden wären.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber in der Bestellung mitgeteilte Standort des Projektes, anderenfalls der Sitz des Auftraggebers.

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Oldenburg. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

17. Haftpflichtversicherung

17.1. Für einen Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Rahmenvertrags bis mindestens 2 Jahre nach dessen Beendigung hat der AN auf seine Kosten folgende Haftpflichtversicherungen zu unterhalten: Betriebshaftpflichtversicherung, IT-Berufshaftpflichtversicherung.

17.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus den Einzelverträgen durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden € 2.500.000,--

Für Vermögensschäden € 500.000,--

Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

18. Bewertung der Leistungen

18.1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers, der von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer und der von den Subunternehmern zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter bewertet.

18.2. Zu diesem Zweck können vom Auftraggeber die hierfür erforderlichen

personenbezogenen Daten der eingesetzten Fachkräfte erhoben, verarbeitet und genutzt werden, insbesondere Name, Vorname, Arbeitgeber, Rolle, Einsatzzeitraum, Qualifikation, fachliche und technische Eignung, Kommunikations- und Mitwirkungsverhalten, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Qualität der Arbeitsergebnisse sowie sonstige für die Bewertung der Leistungserbringung und künftiger Einsatzmöglichkeiten erforderliche leistungsbezogene Informationen.

18.3. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist die schriftliche Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche Mitarbeiter einzusetzen oder durch seine Subunternehmer einsetzen zu lassen, die vor ihrem Einsatz eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz entsprechend den in diesem Vertrag als Anlage F beigefügten Regelungen abgegeben haben, und dem Auftraggeber die schriftlichen Einwilligungen bei Abschluss des Einzelvertrages zu übergeben.

18.4. Der Auftraggeber darf die erhobenen und verarbeiteten Daten ausschließlich zur Bewertung der Einsatzmöglichkeiten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit künftigen Auftragsvergaben nutzen. Der Auftraggeber beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

19. Besonderheiten zu Dienstleistungsaufträgen

19.1. Durch eine Bestellung nach Ziff. 3 wird in der Regel eine gewisse Anzahl von Dienstleistungstagen (Dienstleistungskontingent) bestellt/abgerufen. Aufgrund der Dynamik einzelner Projekte / Prozesse kann es im Verlauf zu Schwankungen des Bedarfs sowohl nach oben, als auch nach unten kommen. Im Falle des Mehrbedarfs wird dieser durch Nachbestellung/Erhöhung der Dienstleistungstage gedeckt.

19.2. Ebenso ist im umgekehrten Fall des sich abzeichnenden Minderbedarfs eine Reduktion von Dienstleistungstagen notwendig. Diese Reduktion kann entweder durch eine Verrechnung der Bestellung im Rahmen des zugrundeliegenden Projektes oder die ordentliche Kündigung (siehe unten) bewirkt. Der Auftragnehmer erkennt diese Notwendigkeiten an und ist mit der beschriebenen Vorgehensweise einverstanden.

19.3. Der Auftraggeber ist berechtigt mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende dienstvertragliche Leistungen ordentlich zu kündigen.

19.4. Das Recht des Auftraggebers, bei wiederholten oder erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung den Austausch einzelner Fachkräfte zu verlangen oder betroffene Einzelverträge aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

19.5. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Leistungen einer eingesetzten Fachkraft abzurufen oder fortzuführen, wenn die Fachkraft die Anforderungen des Einzelvertrages, der Leistungsbeschreibung oder der einschlägigen Profilanforderungen nicht erfüllt oder die wirksame Zusammenarbeit im Projekt erheblich beeinträchtigt.

20. Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche bereits laufenden Beauftragungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.

- 20.1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 20.2. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechtes anwendbar.
- 20.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame/durchführbare und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Diese Regelung findet entsprechend in Bezug auf das Schließen von Vertragslücken Anwendung.
- 20.4. Die Parteien haben das übereinstimmende Verständnis, dass keine der Bestimmungen dieses Vertrages dazu führen soll, dass die Rechte des Auftraggebers, die sich aus den Besonderen oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen der openKONSEQUENZ ergeben, die Vertragsbestandteil dieses Vertrages sind, beschränkt werden sollen.
- 20.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Rahmenvertrag auf ein berechtigtes Unternehmen im Sinne von Ziffer 5.2 zu übertragen. Das annehmende Unternehmen tritt in alle Rechte und Pflichten dieses Rahmenvertrages ein. Die Vertragsübernahme erstreckt sich auch auf weitere zwischen den Parteien getroffene Abreden.

openKONSEQUENZ eG

X Auftragnehmer

Oldenburg,

Ort, Datum

X,

Ort, Datum

XX

XY

XX

XY